



An die
Präsidentin des Landtages NW
Postfach 10 11 42

40002 Düsseldorf



Hauptamt
Am Rathaus 1

Auskunft erteilt, Zimmer

Herr Wachsmann, 143

Telefon
(0 21 03)

Telefax
(0 21 03)

Telefon-Vermittlung
(0 21 03) 72-0

72-150

72-611

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht v

Mein Zeichen

0-Wahlen/ LW/ Rüh

Datum

20.12.1994

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/ 7739

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

wie ich von dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund unterrichtet wurde, soll die abschließende Beratung des o. g. Gesetzesentwurfes im Hauptausschuß des Landtages Nordrhein-Westfalen am 19. Januar 1995 erfolgen. Übereinstimmend haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die Beratungen im Hauptausschuß erst abzuschließen, nachdem die im Gesetzentwurf genannten Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben. Eine öffentliche Anhörung der Kommune zu diesem Gesetz findet nicht statt, die Gemeinden haben jedoch Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.

Nach der mir vorliegenden Landtagsdrucksache 11/ 7739 soll die Stadt Hilden gemeinsam mit den Städten Erkrath und Haan den Landtagswahlkreis Nr. 42 Mettmann II bilden. Nach den statistischen Daten zum Stichtag 31.12.1993 ist für alle drei Kommunen eine Einwohnerzahl von 134.848 Personen gegeben. Damit würde die durchschnittliche Bevölkerung im Wahlkreis (117.611 Personen) um 14,7 % überschritten, der Intention der Gesetzesvorlage, die durchschnittliche Größe der Wahlkreise um nicht mehr als 20 % zu über- bzw. unterschreiten ist Rechnung getragen. Anzumerken bleibt aber, daß ein Anwachsen der Bevölkerung in allen drei Städten um nur 6.300 Personen zu einem Überschreiten dieser Marge führen wird.

Der bisherige Landtagswahlkreis 40 Mettmann I, bestehend aus den Städten Monheim, Langenfeld und Hilden hat nach den statistischen Angaben zum Stichtag 31.12.1993 insgesamt 155.217 Einwohner.

Die vorgegebene Durchschnittsgröße würde mithin um rund 32 % überschritten werden. Vor diesem Hintergrund aber auch der Tatsache, daß die Stadt Hilden mit den Städten Erkrath und Haan gemeinsame Grenzen hat, bestehen meinerseits gegen eine Beschlußfassung der Landtagsdrucksache 11/ 7739 keine Bedenken.

Nach mir vorliegenden Informationen werden aber auch andere Wahlkreiseinteilungen derzeit erörtert.

Hiernach würde die Stadt Hilden geteilt werden!

Teile des südlichen, des westlichen, des nördlichen Stadtgebietes sowie die Stadtmitte würden danach gemeinsam mit den Städten Langenfeld und Monheim einen Landtagswahlkreis bilden. Die verbleibenden östlichen und Teile des nördlichen Stadtgebietes würden zum Wahlkreis, der aus den Städten Erkrath, Haan und Mettmann gebildet wird gehören. Mit diesem Zuschnitt würde die sich aus der Landtagsdrucksache ergebende Unterschreitung der Durchschnittsgröße für den Wahlkreis 41 Mettmann I (Langenfeld und Monheim) minimiert und zugleich die sich für den Wahlkreis 42 Mettmann II ergebende Überschreitung weitestgehend aufgefangen werden.

Eine solche Teilung kann nicht unwidersprochen bleiben.

Hilden ist keine Flächengemeinde, sondern ein kompaktes Gemeinwesen mit gewachsenen Strukturen; nach dem Landesplanungsgesetz nimmt Hilden die Stellung eines Mittelzentrums in der Ballungsrandzone, im Bereich der Entwicklungsachsen 1. Ordnung Düsseldorf-Wuppertal/ Düsseldorf-Leverkusen ein. Aus der im Vergleich zu anderen Kommunen vergleichsweise geringen Fläche des Stadtgebietes ergeben sich für Hilden durchschnittlich 2.136 Einwohner/km², womit Hilden nach den statistischen Angaben des Jahre 1992 an 12. Stelle in der Reihenfolge der Bevölkerungsdichte der Gemeinden Nordrhein-Westfalens steht.

Vor diesem Hintergrund ist eine mehr oder minder willkürliche Teilung der Stadt Hilden in der Weise, daß die kommunalen Wahlbezirke zwei verschiedenen Landtagswahlkreisen zugeordnet werden mit dem Ziel, zu einer Homogenisierung der Größe der Landtagswahlkreise zu kommen, nicht vertretbar, zumal der mit der Landtagsdrucksache 11/ 7739 vorgesehene Zuschnitt sich innerhalb der zulässigen Abweichungstoleranzen bewegt.

Ich hoffe, daß meine Bedenken gegen eine Teilung Hildens berücksichtigt werden können und darf Ihnen auch auf diesem Wege nochmals ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

